

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 65
der Gemeinde Grömitz für das Kleingartengelände an der
Trift in Grömitz

1. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortes Grömitz und wird von der Straße "Trift" erschlossen. Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück Nr. 51 mit den ringsherum verlaufenden Knicks und ist 21.000 m² groß.

2. Entwicklung des Planes

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt der durch Erlaß vom 12.02.1974, Az.: IV - 81 b - 812/2 - 55.16 genehmigte Flächennutzungsplan zugrunde sowie die 27. Flächennutzungsplanänderung, die parallel zum B-Plan aufgestellt wird.

3. Grund zur Aufstellung des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Grömitz besteht eine große Nachfrage nach Kleingärten. Um den Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, beschloß die Gemeindevertretung Grömitz in ihrer Sitzung am 26.05.88 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, in dem das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Gebiet als private Grünfläche - Dauerkleingarten - festgesetzt wird.

Begründung und Erläuterung der Planung

Das Flurstück Nr. 51 an der Trift - private Grünfläche - Dauerkleingarten - ist umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche und ringsherum von Knicks eingeschlossen, so daß bereits eine natürliche Eingrünung vorhanden ist. Die Knicks sind zu erhalten.

Erschlossen wird die Kleingartenanlage von der "Trift".

Für die innere Erschließung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und ein Gehrecht z. G. der Allgemeinheit festgesetzt, damit während der Öffnungszeiten das Gelände für die Bevölkerung zugänglich ist.

Innerhalb des Geländes sind die durch die Nutzung verursachten Stellplätze (41 Stück) einschließlich Besucher unterzubringen.

Geplant sind rd. 33 Kleingärten mit einer Gemeinschaftsanlage bis zu 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise. Zusätzlich ist zum Schutz der Vegetation die überbaubare Fläche mit einem 3 m-Abstand zum Knick/Biotop und dem Weg festgesetzt.

Der vorhandene Teich mit seiner Uferzone und angrenzendem dichten Gehölz ist zu erhalten, um die vorhandene Flora und Fauna zu schützen. Das danebenliegende verbleibende Reststück ist mit den gleichen Arten anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Die Stellplätze sind mit ortstypischen heimischen Gehölzen einzugrünen, um eine bessere Einbindung in die Landschaft zu erreichen.

Die vorhandenen Knicks sind als zu erhalten festgesetzt. Mit ihrer Erhaltung wird auch dem § 19 Landschaftspflegegesetz vom 16.4.1973 Rechnung getragen.

4. Ver- und Entsorgung.

Die Frischwasserversorgung erfolgt aus dem zu ergänzenden Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook.

Ein Schmutzwasseranschluß ist nur für das Gemeinschaftshaus zulässig.

Die Abwässer des Gemeinschaftshauses werden in einer abflußlosen Sammelgrube gesammelt und vom Zweckverband Karkbrook abgefahren.

Die organischen Abfälle werden in den Kleingärten kompostiert. Alle anderen Abfälle obliegen der Entsorgung durch die Parzelleninhaber.

Für die unschädliche Beseitigung der auf den einzelnen Parzellen anfallenden Abwässer und Fäkal-schlämme ist in Anbetracht der Art und Menge des Abwasseranfalls eine Kompostierung zulässig, soweit keine Chemikalien verwendet werden. In den Gartenlauben sind nur Trockenklos zulässig.

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

Im übrigen wird auf das vom Innenminister mit Erlaß vom 17.01.1979 herausgegebene Arbeitsblatt über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

5. Der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine kostenverursachenden Maßnahmen zu erwarten, da das Gelände bereits erschlossen ist.

Grömitz, den 16.01.1990

- Der Bürgermeister -
(Gehrke)

